

27. September 2011

Aktenzeichen:VG 1/11

Urteil

im Revisionsverfahren

über die Revision des

**Tischtenniskreises Altötting,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden,
- Revisionsführer -**

**gegen den „Beschluss“ des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) über die Nichteröffnung
des Berufungsverfahrens vom 10.08.2011 (Az. SGdV13/11)**

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 27.09.2011

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer, Dietenhofen,
den Beisitzer	Dietmar Barth, Schnaittach,
den Beisitzer	Wilhelm Heringlehner, Schwabach,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Tatbestand

Der Revisionsführer wendet sich gegen den „Beschluss“ des SGdV über die Nichteröffnung des Berufungsverfahrens vom 10.08.2011 (Az. SGdV 13/11). Mittels der Berufung beehrte er die Aufhebung des Urteils des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern (SGdB OBB) vom 28.07.2011 (Az. SGdB OBB 3/11), worin das SGdB OBB die in click-TT veröffentlichte Zusammenstellung der 2. Bezirksliga Inn Jungen für die Spielzeit 2011/2012 für rechtmäßig erachtet hat.

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist in dem Urteil des SGdB OBB eingehend dargestellt. Auf diese Darstellung wird Bezug genommen und es werden hier lediglich die für die Revision wesentlichen Tatsachen geschildert.

Der Revisionsführer wendet sich im Zusammenhang mit der Zusammenstellung der 2. Bezirksliga Inn Jungen für die Spielzeit 2011/2012 insbesondere gegen die Berücksichtigung der 3. Jungen-Mannschaft des SV DJK Kolbermoor, da hierdurch die Sollstärke der betreffenden Liga von maximal 10 Mannschaften über-

schritten worden sei. In der Berücksichtigung der 3. Jungen-Mannschaft des SV DJK Kolbermoor sei vorliegend ein Verstoß gegen die Bestimmungen WO G 1.2 d), G 3 und G 5 zu sehen.

Der Vorsitzende des Tischtenniskreises Altötting forderte mit Schreiben vom 01.07.2011 an das SGdB OBB eine rechtliche Überprüfung der Zusammenstellung der 2. Bezirksliga Inn Jungen für die Spielzeit 2011/2012. In seinem Urteil vom 28.07.2011 (Az. SGdB OBB 3/11) hielt das SGdB OBB die Zusammensetzung der betreffenden Liga für mit den Bestimmungen des BTTV in Übereinklang stehend.

Gegen dieses Urteil des SGdB OBB vom 28.07.2011 legte der Revisionsführer mit Schreiben vom 02.08.2011 Berufung beim SGdV ein. Der Vorsitzende des SGdV fasste am 10.08.2011 einen „Beschluss“ über die Nichteröffnung des Berufungsverfahrens (Az. SGdV 13/11), da nach den Feststellungen des SGdV der Revisionsführer durch die Zusammenstellung der 2. Bezirksliga Inn Jungen für die Spielzeit 2011/2012 nicht nach § 15 Abs. 6 RVStO beschwert sei und das Rechtsmittel zum SGdB OBB bereits von vorneherein nicht zulässig gewesen sei.

Hiergegen richtet sich die Revision, die am 24.08.2011 beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einging.

Am 26.08.2011 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren, gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt und dem Revisionsführer die Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme.

Der Revisionsführer wiederholte in seiner Stellungnahme im Wesentlichen die bereits im Verfahren vor dem SGdB OBB genannten Argumente.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Revision gegen Berufungsurteile des SGdV gem. § 20 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Vorliegend hat das SGdV jedoch nicht durch Urteil entschieden, sondern lediglich einen „Beschluss über die Nichteröffnung des Berufungsverfahrens“ erlassen. Hierin ist ein Fehler des SGdV zu sehen, denn es hätte in der Sache ein Urteil erlassen müssen, durch welches die Berufung zurückgewiesen worden wäre. Dieser Fehler des Gerichts darf jedoch nicht zu Lasten der Beteiligten gehen. Deshalb ist in solchen Fällen, in denen ein Gericht eine Entscheidung abweichend von der in den entsprechenden rechtlichen Grundlagen vorgesehenen Form erlässt, sowohl das Rechtsmittel gegeben, das der erkennbar gewordenen Entscheidungsart entspricht (ein solches ist in der RVStO des BTTV allerdings nicht vorgesehen), als auch dasjenige, das der Entscheidung entspricht, für die die Voraussetzungen gegeben waren (sog. Grundsatz der Meistbegünstigung; st. Rspr., vgl. BGHZ 40, 265; BGH NJW 1998, 362; BGH NJW 1997, 1448; s. auch *Gummer/Heßler*, in: *Zöller*, ZPO, Vor § 511 Rn. 30 m.w.N.). Die Revision ist daher vorliegend insoweit als zulässig anzusehen.

Der Revisionsführer ist durch die angegriffene Entscheidung zumindest formell beschwert im Sinne des § 15 Abs. 6 RVStO, da seiner Anzeige weder durch das SGdB Oberbayern noch durch das SGdV stattgegeben wurde. Für die Zulässigkeit des Rechtsmittels reicht vorliegend die formelle Beschwerde aus.

Soweit der Revisionsführer die Verletzung eigener Rechte rügt, kommt es im Rahmen der Zulässigkeit nicht auf das wirkliche Vorliegen dieser Rechtsverletzung an. Ob das geltend gemachte Recht als ein dem Revisionsführer zustehendes (eigenes) Recht überhaupt besteht und in dem gegebenen Fall auch wirklich verletzt ist, ist im Rahmen der Begründetheit des Rechtsmittels zu untersuchen.

Die Revision wurde auch form- und fristgerecht eingelegt (§ 15 Abs. 3 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren von einem Fachwart des BTTV innerhalb seiner (zumindest vermeintlichen) Zuständigkeit heraus veranlasst wurde (§§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Dem Revisionsführer fehlt die Aktivlegitimation zur Geltendmachung einer Rechtsverletzung hinsichtlich der Zusammenstellung der 2. Bezirksliga Inn Jungen für die Spielzeit 2011/2012.

Aktivlegitimiert ist derjenige, der berechtigt ist, eine konkrete Rechtsverletzung geltend zu machen, weil er durch eine Entscheidung in seinen eigenen Rechten verletzt ist. Dies meint die Regelung des § 15 Abs. 6 RVStO ebenfalls, wenn sie anordnet, dass zur Einlegung eines Rechtsmittels nur berechtigt ist, wer geltend macht, durch eine Protestentscheidung, durch eine Entscheidung von Organen oder Gremien des BTTV bzw. deren Mitglieder oder durch ein Urteil beschwert zu sein. Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels reicht die Geltendmachung einer Rechtsverletzung aus; im Rahmen der Begründetheit des Rechtsmittels ist jedoch die Frage, ob eine Rechtsverletzung tatsächlich vorliegt bzw. ob eine Verletzung der Rechte des Rechtsmittelführers überhaupt in Betracht kommt, zu überprüfen.

Beim Revisionsführer handelt es sich um den Kreisvorsitzenden des TT-Kreises Altötting. In den Stellungnahmen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens konnte dieser nicht zur Überzeugung des Gerichts darlegen, dass durch die Zusammenstellung der 2. Bezirksliga Inn Jungen für die Spielzeit 2011/2012 Rechte des TT-Kreises Altötting verletzt würden. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang die Geltendmachung einer konkreten Rechtsverletzung. Allein die geltend gemachten potentiellen, jedoch nicht näher aufgeführten „negativen Auswirkungen in organisatorischer, finanzieller und personeller Sicht sowie des erhöhten Abstiegs nach WO G3 für die Kreisvereine“ reichen hierfür nicht aus. Auf eine potentielle Rechtsverletzung hinsichtlich einer erhöhten Zahl an Absteigern hätte sich vorliegend allenfalls einer der betroffenen Vereine der 2. Bezirksliga Inn Jungen in der Spielzeit 2011/2012 berufen können.

Wie aus dem erstinstanzlichen Urteil des SGdB Oberbayern hervorgeht, wurden für die 2. Bezirksliga Inn Jungen für die Spielzeit 2011/2012 zudem sämtliche Vereine berücksichtigt, die in dieser Liga spielen wollten. Daher wurde auch kein Verein des TT-Kreises Altötting im Rahmen der Zusammenstellung der 2. Bezirksliga Inn Jungen für die Spielzeit 2011/2012 übergangen. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, wären hiervon lediglich Rechte des jeweiligen Vereins betroffen gewesen, nicht aber eigene Rechte des TT-Kreises Altötting.

Die Befugnis des Revisionsführers zur Geltendmachung einer Rechtsverletzung hinsichtlich der Zusammenstellung der 2. Bezirksliga Inn Jungen für die Spielzeit 2011/2012 ergibt sich auch nicht aus § 1 RVStO, wonach alle Mitgliedsvereine und Verbandangehörigen das Recht und die Pflicht haben, für Ordnung, Recht und Vertrauen im Verbandsleben zu sorgen. Hierbei handelt es sich lediglich um einen „Programmsatz“. Konkrete Rechte lassen sich für die darin Genannten nicht ableiten; diese Rechte müssen sich vielmehr aus der Satzung bzw. den Ordnungen des BTTV ergeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Revisionsführer keine Rechtsverletzung hinsichtlich der Zusammenstellung der 2. Bezirksliga Inn Jungen für die Spielzeit 2011/2012 geltend machen kann. Das Urteil des SGdB Oberbayern vom 28.07.2011 (Az. SGdB OBB 3/11) ist daher zumindest im Ergebnis aufrechterhalten.

Die Revision erweist sich somit bereits aus diesem Grund als unbegründet. Auf die Frage, ob die Zusammenstellung der 2. Bezirksliga Inn Jungen für die Spielzeit 2011/2012 den Bestimmungen des BTTV entspricht, insbesondere den Vorschriften WO G 1.2 d), WO G 3 und WO G 5, kommt es vorliegend daher nicht mehr an.

(...)

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 21 Abs. 3 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

gez.

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Wilhelm Heringlehner
Beisitzer